



Österreichischer Islandpferdeverband  
9300 St.Veit/GlanGlangasse 28/9

---

**Statuten des  
Österreichischen Islandpferde Verbands  
ZVR Zahl 767 101 080**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Österreichischer Islandpferde Verband“ (ÖIV) und hat seinen Sitz in A- 9300 St. Veit/Glan, Glangasse 28/9.

**§ 2 Zweck und Aufgaben des ÖIV**

Der Österreichische Islandpferde Verband, nachfolgend ÖIV genannt, steht für das Arbeiten für und mit dem Islandpferd im Sinne eines respektvollen Umgangs mit dem Tier und der Erhaltung seiner natürlichen Umgebung.

Außerdem vertritt der ÖIV die Interessen seiner Mitgliedsvereine im In-und Ausland.  
Die in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Der Vereinszweck ist es, in die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen das Islandpferd in Österreich als Freizeit-, Sport- und Zuchtpferd zu fördern und darüber hinaus den respektvollen Umgang mit dem Islandpferd und dessen Umwelt zu gewährleisten.

Dieses Ziel soll durch folgende Vereinsaufgaben erreicht werden:

- Die Förderung, Befürwortung und Kontrolle sportlicher und züchterischer Veranstaltungen mit Islandpferden
- Das Schaffen von Voraussetzungen zur Teilnahme an nationalen und internationalen Islandpferdesport- und Zuchtveranstaltungen im Rahmen der FEIF
- Das Fördern der Ausbildung des Nachwuchses für den Islandpferdesport insbesondere Turniersport, Breitensport, Freizeitreiten, Wanderreiten und in der Zucht

- Die Zusammenarbeit mit der zuständigen nationalen Dachorganisation und internationalen Organisationen auf dem Gebiete des Pferdesportes und der Zucht
  - Professionalisierung der Islandpferdezucht in Österreich durch die Unterstützung und Zusammenführung von Zuchtbetrieben und Züchtern
  - Das Fördern der Aus- und Weiterbildung von Funktionsträgern und Ausbildungskräften auf dem Gebiet des Islandpferdewesens.
- 
- Die Vertretung der gemeinsamen Interessen von Mitgliedern und angeschlossenen Verbänden des Islandpferdesports nach außen sowie die Entsendung von Delegierten zu in- und ausländischen Institutionen
  - Die Zusammenarbeit mit allen nationalen und internationalen Organisationen des Islandpferdewesens zur Schaffung von Sportregeln, Ausbildungsreglements, Durchführungsbestimmungen
  - Die Förderung und Beratung von Islandpferdevereinen in Bezug auf Sport, Freizeitreiterei, Breitensport, Wanderreiten und Zucht
  - Professionalisierung der Islandpferdezucht in Österreich durch die Unterstützung und Zusammenführung von Zuchtbetrieben und Züchtern
  - Das Verleihen von Leistungs- und Ehrenabzeichen sowie Anerkennung für Verdienste auf dem Gebiet des Islandpferdewesens

### **§ 3 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinsszweck soll durch die in den Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
- a) Vorträge und Versammlungen zur Aus- und Weiterbildung,
  - b) Ausrichtung und Abhaltung von Trainingskursen und Prüfungen,
  - c) Veranstaltung und Förderung von Turnieren und sonstigen pferdesportlichen Veranstaltungen,
  - d) Vornahme von Ehrungen,
  - e) Herausgabe von Mitteilungen und Presseinformationen zum Verbandszweck.
- (3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht aus
- Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühren
  - Sponsorengelder
  - Subventionen & Förderungen
  - Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
  - Einkünfte aus Vermögen
  - Erlöse aus diversen Veranstaltungen
  - Erlöse aus Publikationen
  - Werbeeinnahmen
  - Sonstige Erträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Mitglieder des ÖIV**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die selbständigen behördlich nicht untersagten gemeinnützigen Islandpferdevereine mit ihren Einzelmitgliedern.
- (2) Außerordentliche Mitglieder (Vereine, Organisationen, Verbände, Gebietskörperschaften, sowie natürliche und andere juristische Personen) können aufgenommen werden, soweit dies im Interesse der Förderung des Islandpferdewesens in Österreich gelegen ist.
- (3) Als fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Gesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen aufgenommen werden, die den Pferdesport mit Geld- und/oder Sachzuwendungen fördern.
- (4) Als Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen auf Grund ihrer Verdienste für das Islandpferdewesen in Österreich ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme eines ordentlichen oder außerordentlichen fördernden Mitgliedes durch den Vorstand ist die Berufung an die Generalversammlung möglich. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Ablehnungsschreibens samt Begründung beim Präsidium einzubringen. Die Generalversammlung entscheidet als letzte Instanz unter Ausschluss jeglichen Rechtsweges.
- (4) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder werden über Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt. Zum Ehrenpräsident kann ein Präsident oder Präsident-Stellvertreter bestellt werden, welcher sein Amt durch längere Zeit ausgeübt hat. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um das Islandpferdewesen erbracht haben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes, Ausschluss und durch Verlust der Gemeinnützigkeit.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium spätestens zum 31. Oktober schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes oder mittels Email mit Zustellungsbestätigung mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Das Präsidium kann ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, insgesamt länger als sechs Monate, mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.
- (6) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne der Bestimmungen der BAO verlieren, sind automatisch und mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.
- (7) Gegen Ausschlüsse gem. Abs. 3, 4 und 5 ist binnen vier Wochen ab Zustellung bzw. Hinterlegung der Entscheidung die Berufung an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. In der Berufung sind bei sonstiger Verschweigung die Gründe der Anfechtung (also taxativ) anzuführen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Leistungen zu nutzen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern (vertreten durch Delegierte) zu. Dieses Stimmrecht wird durch die bestehenden Statuten ermittelt und ist auch gekoppelt an die Erfüllung der Beitragspflicht gegenüber dem ÖIV.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Es steht ihnen aber weder das Stimmrecht noch das aktive oder passive Wahlrecht zu.

(5) Die Statuten müssen für alle Mitglieder online zur Einsicht verfügbar sein.

## **§ 8 Die Organe des ÖIV**

Der ÖIV hat folgende Organe:

- Generalversammlung
- Präsidium (Präsident, Schriftführer & Finanzreferent sowie deren Stellvertreter)
- Vorstand (Präsidium & Referatsleiter, bei Verhinderung dieser die Stellvertreter)
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht
- Ausschüsse

## **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. 66/2002 idgF. und ist damit das oberste Organ des ÖIV.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis 30. Juni des entsprechenden Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (Vereine), auf Verlangen der/eines Rechnungsprüfer oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen ab Beschlussfassung oder Antragstellung statt. Kommt das Präsidium diesem Antrag nicht innerhalb der vierwöchigen Frist nach, so sind die Antragsteller berechtigt, von sich aus eine außerordentliche Generalversammlung unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung einzuberufen. Den Vorsitz führt ein mit einfacher Mehrheit aus dem Kreise der Delegierten ad hoc Gewählter. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Generalversammlung.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 21 Kalendertage vor dem Termin schriftlich, per Fax oder Email (mit Zustellbestätigung) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind gleichzeitig der Rechnungsabschluss des vorangegangenen Jahres und der Haushaltsplan des laufenden Jahres anzuschließen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich per eingeschriebenen Brief, per Fax oder bestätigtem Email beim Präsidium einzureichen. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder (Vereine). Das Präsidium muss die ordentlichen Mitglieder des ÖIV durch eine Gleichschrift über die Antragstellung informieren.

- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht vor Beginn der Generalversammlung voll nachgekommen sind. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme (Delegierter), ab 21 Mitgliedern hat das Mitglied zwei Stimmen und für jeweils 20 zusätzliche Stimmen fortlaufend eine weitere Stimme. Der Stichtag für die Berechnung der Stimmen ist der 31. Dezember des der Generalversammlung vorangegangenen Jahres. Der Delegierte muss zum Zeitpunkt der Generalversammlung bzw. außerordentlichen Generalversammlung angeschlossenes Mitglied beim ÖIV sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Nachweis der Delegation hat durch Vollmacht des Mitgliedes zu erfolgen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Sind Vereine über einen Landesverband angeschlossen, werden diese Vereine durch einen Delegierten des Landesverbandes vertreten, wobei zur Berechnung der Stimmen die Summe aller Einzelmitglieder der Vereine des betreffenden Bundeslandes heranzuziehen ist. Ein Landesverband darf durch ein anderes Mitglied des ÖIV nicht vertreten werden. Eine Bevollmächtigung Außenstehender ist ausgeschlossen.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Mitglieder des Vorstands des ÖIV dürfen nicht als Delegierte bevollmächtigt werden.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge können bei der Generalversammlung durch die Delegierten gestellt werden. Für die Zuerkennung der Dringlichkeit ist allerdings eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Über Antrag von zwei stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern hat bei Wahlen gemäß § 11 Abs 2 und 3 die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit darüber abzustimmen, ob geheim oder offen abgestimmt werden soll.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

- d) Beschlussfassung über den Finanzvoranschlag für das nächste Jahr;
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- g) Entlastung des Präsidiums auf Antrag der Rechnungsprüfung
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und rechtzeitig eingelangte Anträge;
- l) Genehmigung der Geschäftsordnung und Richtlinien

## **§ 11 Das Präsidium und der Vorstand**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten sowie deren Stellvertretern
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und wird um den Jugendreferenten, Sportreferenten, Zuchtreferenten, Freizeitreferenten, Öffentlichkeitsreferenten und Ausbildungsreferenten erweitert und besteht samt allfälligen Stellvertretern der Referenten maximal aus 18 Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Wurde in der Generalversammlung in einem Referat gemäß Abs.2 kein Referent oder Stellvertreter gewählt, hat der Vorstand das Recht der Kooptierung, die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.  
Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre und währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Über Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, die Vorstandssitzung binnen vier Wochen einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Besonders dringliche Abstimmungen können in Form von Umlaufbeschlüssen (per Email) gefasst werden.
- (9) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch der Stellvertreter verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 12) und Rücktritt (Abs. 13).
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (14) Die Obmänner/Präsidenten der ordentlichen Mitglieder können zu den Sitzungen des Vorstands per Email eingeladen werden. Sie können sich durch Ihre Stellvertreter vertreten lassen. In der Sitzung haben sie nur Sitz aber keine Stimme.
- (15) Das Protokoll der Vorstandssitzung ergeht an alle Vorstandsmitglieder und alle Anwesenden.

## **§ 12 Aufgaben des Präsidiums**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung)
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung
- (3) Erstellung und Beschluss einer Geschäftsordnung
- (4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung laufender Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben

- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern und deren Verwaltung
- (7) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und Aktivitäten am Sektor „Islandpferd“

### **§ 13 Besondere Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder**

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Präsidiums (unter Ausschluss der betroffenen Person).
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Finanzreferenten deren Stellvertreter.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des ÖIV – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des ÖIV im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern gegenüber die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.
- (3) Zusätzlich zur Prüfung gemäß § 21 VerG können die Rechnungsprüfer vom Präsidium oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern aus gegebenem Anlass für weitere Prüfungen beauftragt werden. Sie haben dem Präsidium das Ergebnis unverzüglich (spätestens nach Ablauf von vier Wochen) zu berichten.

- (4) Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Anträge auf Entlastung des Präsidiums durch die Generalversammlung sind gegebenenfalls durch die Rechnungsprüfer zu stellen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und dem ÖIV bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 11 bis 13 sinngemäß.

## **§ 15 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schiedseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern von ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Erfolgt keine zeitgerechte Nennung eines Mitgliedes für das Schiedsgericht so bestimmt der Präsident durch Los aus dem Kreise der Mitglieder des Vorstands den Schiedsrichter für den säumigen Streitteil. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Entscheidung hat ehebaldig, zu erfolgen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke oder für Zwecke des Tierschutzes im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- (4) Das letzte Präsidium hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellung maßgebliche Anschrift sowie

den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen (§ 28 Abs 2 VerG 2002).